



Hinweis: Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003.

Stand: 01.09.2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer. Sie gelten für Kauf- und Werklieferverträge sowie Werk- und Dienstverträge.
- 1.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Zuschlags durch den Auftraggeber gültigen Fassung. Die aktuelle Fassung kann jederzeit unter <https://www.uni-hohenheim.de/einkaufsbedingungen> abgerufen werden.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (Bieterfragen, zulässige Verhandlung) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben, wobei eine Textform nicht ausreichend ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5. Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

2. Art und Umfang der Leistungen

- 2.1. Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung. Zusätzlich gilt immer folgendes:
 - Der Auftragnehmer hat aufgrund von zur Zeit der Leistung gültigen Schutzvorschriften in Deutschland und ggf. Baden-Württemberg erforderliche Schutzvorrichtungen innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.
Er verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in Deutschland und ggf. Baden-Württemberg geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
 - Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und sonstige zur Nutzung der Leistungen erforderliche Unterlagen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
 - Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung, die Leistung für die Lieferung transportsicher zu verpacken.
Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer – wenn nichts anderes vereinbart ist – keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.
- 2.2. Der Auftragnehmer wird die Obhutspflichten gemäß § 10 VOL/B beachten.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat das Personal des Auftraggebers kostenlos in die Bedienung der gelieferten Ware bzw. des hergestellten Werkes einzuweisen, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet auf eine derartige Einweisung. Einzelheiten hierzu sind gesondert zu vereinbaren.
- 2.4. Als Vertragsbestandteile gelten – bei Unstimmigkeit in nachstehender Reihenfolge:
 - die Leistungsbeschreibung einschließlich beigefügter Unterlagen
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - die Bestimmungen der Institutionen, die für den jeweiligen Einzelfall berücksichtigt werden müssen (VDE, BVB, RAL u.a.)
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL Teil B.

3. Ausführungsunterlagen

Es gelten die Regelungen von § 3 VOL/B mit folgender Maßgabe: Unterlagen meint insbesondere alle Beschreibungen, Zeichnungen und Muster, die die Parteien sich jeweils überlassen. Die jeweiligen Unterlagen verbleiben im Eigentum desjenigen, aus dessen Sphäre sie stammen. Unterlagen des Auftraggebers sind diesem auf Verlangen nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers insbesondere einschließlich Fracht, Verpackung, etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie sonstige Lasten frei benannter Bestimmungsort abgegolten sind.
- 4.2. Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Der Auftragnehmer hat mit seinem Lieferanten und Nachunternehmern die Anwendbarkeit der VO PR 30/53 zu vereinbaren.

5. Änderung der Leistung

Hinsichtlich der Änderung der Leistung gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass Änderungen der Leistung durch den Auftragnehmer nur zulässig sind, wenn dadurch keine wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags vorgenommen werden.

Preis Anpassungen sind nur im Rahmen der Änderungen der Leistung gemäß dieser Vereinbarung zulässig. Daher sind insbesondere Preis Anpassungen ausgeschlossen, die auf Unkenntnis des Auftragnehmers der Verhältnisse am benannten Bestimmungsort beruhen. Deshalb hat sich der Auftragnehmer als Bieter vor der Angebotsabgabe über Umfang und Art der geforderten Leistungen, besondere Verhältnisse an der Montagestelle, An- und Abfuhrbedingungen u.a. zu erkundigen.

6. Ausführung der Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 4 VOL/B. Ergänzend gilt folgendes:

- 6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 6.2. Der Auftragnehmer wird nur Arbeitnehmer zur Erbringung von Leistungen einsetzen, die bei ihm gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn während der Dauer der Auftragsausführung einhalten wird.
Er wird den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der oben genannten Vorschriften herrühren, freistellen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, die er sorgfältig auszuwählen hat. Der Auftragnehmer darf Leistungen aber nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialangaben sowie dem Mindestlohn nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer dazu zu verpflichten, auf Verlangen die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitnehmerentendegesetzes und des Mindestlohns dem Auftraggeber nachzuweisen.
Ist eine Zustimmung zur Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer abweichend von Satz 1 erforderlich, hat der Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.
- 6.4. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergift, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich eingewilligt. Auf Nr. 18 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen „Geheimhaltung“ ist besonders zu achten.

7. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Einzelheiten zu Behinderung und Unterbrechung der Leistung des Auftragnehmers sind in § 5 der VOL/B geregelt.

8. Lieferung, Erfüllungsort

- 8.1. Die Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich verbindlich aus der Leistungsbeschreibung. Darin enthaltene Termine sind zwingend einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer in der Erbringung von Dienstleistungen verhindert ist.
Befindet sich der Auftragnehmer mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Auftragswertes, höchstens jedoch 5% hiervon, zu beanspruchen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 8.2. Lieferungen aus Kauf- sowie Werk- und Werklieferverträgen erfolgen frei benanntem Bestimmungsort. Der benannte Bestimmungsort ist der mit dem Auftragnehmer vereinbarte Lieferort. Sofern dieser in den Einrichtungen des Auftraggebers ist, wird dieser im Regelfall unter anderem mit **Angabe des Instituts, der Straße, des Gebäudes, der Etage und der Raumnummer näher definiert**.
Frei benannter Bestimmungsort bedeutet, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, auf eigene Kosten Beförderungsverträge abzuschließen, für die Entladung am Lieferort und die Verbringung an den Bestimmungsort auf seine Kosten zu sorgen, die Ware, falls zutreffend, zur Ein- und Ausfuhr freizumachen und die hierfür erforderlichen Ein- und Ausfuhrzölle, Steuern und Abgaben zu zahlen, die bei der Ein- und Ausfuhr fällig werden sowie die Ein- und Ausfuhrformalitäten zu erledigen. Soweit gesondert vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen.
Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Vergabenummer / Bestellnummer des Auftraggebers beizulegen.
Für Dienstleistungen gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- 8.3. Bei Leistungen innerhalb der Einrichtungen des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheits- und Informationsvorschriften strikt einzuhalten. Diese können dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Sicherheits- und Informationsvorschriften einzuhalten.

- Der Auftraggeber weist zudem daraufhin, dass Leistungen möglicherweise im Bereich von gefährlichen Stoffen und Hochsicherheitslaboren zu erbringen sind. Es obliegt dem Auftragnehmer sich über eventuell notwendige Sicherheitskleidung und –vorkehrungen vorab zu informieren.
- 8.4. Der jeweilige benannte Lieferort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 9. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers**
Einzelheiten zu Pflichtverletzungen des Auftragnehmers sind in § 7 VOL/B geregelt.
- 10. Güteprüfung und Abnahme**
- 10.1. Der Auftraggeber unterzieht Lieferleistungen einer Güteprüfung. Einzelheiten zu Güteprüfungen sind in § 12 VOL/B geregelt.
- 10.2. Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werk- oder Werklieferleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Dies gilt ausdrücklich auch bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Auftragnehmer nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine den Auftraggeber zur Abnahme der Leistung auffordern.
- 10.3. Sofern vereinbart, wird vor der Abnahme ein Probetrieb durchgeführt. Nach einwandfreiem Probelauf erfolgt die Abnahme durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll.
- 10.4. Beide Vertragsparteien können verlangen, dass Leistungen förmlich abgenommen werden. Dabei ist der Abnahmebefund in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. Jede Vertragspartei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen.
- 10.5. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt, einen vereinbarten Probetrieb durchführt oder weiterhin die Vergütung leistet. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen sind keine Abnahmen.
- 10.6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 13 VOL/B.
- 11. Gefahr- und Eigentumsübergang**
- 11.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht bei Kauf- und Werklieferleistungen mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Es gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend wie durch die Vertragsbedingungen modifiziert.
- 11.2. Im Falle von Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang stets mit der Abnahme gemäß diesen Bedingungen.
- 11.3. Mit Gefahrübergang geht das unbeschränkte Eigentum an der jeweiligen Ware oder dem jeweiligen Werk auf den Auftraggeber über.
- 12. Mängelansprüche und Verjährung**
- 12.1. Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe von § 14 VOL/B und diesen Bestimmungen.
- 12.2. Hinsichtlich Sachmängel haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus diesen Bedingungen, der Leistungsbeschreibung sowie ergänzend aus sonstigen Ausführungsunterlagen. Im Falle von Widersprüchen geht die Leistungsbeschreibung diesen Bedingungen sowie den sonstigen Plänen und Zeichnungen vor.
- 12.3. Hinsichtlich Rechtsmängel haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung und Nutzung der gelieferten Ware Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen frei.
- 12.4. Mängelanzeigen gemäß § 14 Nr. 3, Satz 3 VOL/B gelten dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet werden. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.5. Der Auftragnehmer hat alle Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlich sind.
- 13. Rechnung**
- 13.1. Die Papierrechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen. Duplikate sind dabei als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 13.2. Die elektronische Rechnung kann unter Beachtung der geltenden Regelungen gemäß ERechVOBW zugestellt werden. Dabei ist zu beachten:
- grundsätzlich ist ein zugelassenes Rechnungsformat zu nutzen (XRechnung, EN 16931, ZUGFeRD 2.0, jedoch kein PDF-Dokument);
 - die Leitweg-ID der Universität Hohenheim ist der Beauftragung zu entnehmen und muss auf der elektronischen Rechnung angegeben werden;
 - zusätzlich ist zwingend auch die Einrichtungsnummer (Beispiel: Universität Hohenheim – 440f) anzugeben.
- 13.3. Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 13.4. Im Übrigen hat die Rechnungstellung gemäß den Vorgaben von § 15 VOL/B zu erfolgen.
- 14. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**
Es gelten die Bestimmungen des § 16 VOL/B.

- 15. Zahlung**
Zahlungen richten sich nach § 17 VOL/B. Zusätzlich gilt folgendes:
- 15.1. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, durch Überweisung. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung bzw. Abnahme. Prüffähig ist eine Rechnung, wenn überprüfbare Unterlagen über die Lieferung / Leistungsgrund die nach § 16 Nr.2 VOL/B geschuldeten Stundenzettel beigefügt sind.
- 15.2. Eine Zahlung durch den Auftraggeber setzt außerdem eine ordnungsgemäße Rechnungstellung entsprechend den steuerlichen Vorgaben voraus.
- 15.3. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten, insbesondere wenn dies durch den Landesrechnungshof oder die Preisprüfungsbehörde festgestellt wurde.
- 15.4. Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- 16. Sicherheitsleistung**
Ergänzend zu § 18 VOL/B gilt folgendes:
- 16.1. Der Auftraggeber akzeptiert nur Bürgschaften von Banken, die ein A-Rating oder besser (Moody, Standard&Poor, FitchRating) aufweisen. Die Rating-Einstufung ist nachzuweisen.
- 16.2. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 16.3. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 16.4. Abweichend von § 18 Nr. 4 Abs. 2 VOL/B ist eine Bürgschaft auf erste Anforderung zu stellen.
- 17. Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen**
- 17.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.
- 17.2. Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.
- 17.3. Im Übrigen ist der Auftraggeber unter Beachtung seiner Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.
- 18. Geheimhaltung**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und wissenschaftlichen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln und grundsätzlich keinem Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die vertraulichen Informationen sind allgemein bekannt geworden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.
- 19. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber**
Es gelten die Vorschriften von § 8 VOL/B mit folgender Maßgabe:
Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer
- gegen seine Verpflichtungen aus Nr. 6.3 und 6.4 verstößt;
 - Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebot abgegeben hat; oder
 - ein Fall des § 133 GWB vorliegt.
- Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
- 20. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**
Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21. Sprache**
Alle verbindlichen Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher oder einer anderen vereinbarten Sprache abgefasst sein.
- 22. Streitigkeiten**
Es gelten die Vorschriften von § 19 VOL/B.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart (Mitte).